



Tarife 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	3
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Grundlagen	3
2. Tarifgestaltung	3
2.1. Pensionskosten	3
2.2. Betreuungskosten	4
2.3. Pflegekosten	4
3. Tarife Langzeitpflege	5
4. Zuschläge und Abzüge	5
4.1. Grundlagen	5
4.2. Individuelle, persönliche Dienstleistungen	6
4.3. Zuschläge	6
4.4. Reduktionen	7
5. Kurzaufenthalt (Ferienaufenthalt)	7
6. Tages- oder Nachtaufenthalt	7
7. Akut- und Übergangspflege	7
8. Aufenthaltsregelung	7
9. Hinweise	8
10. Inkrafttreten	9

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die in den Tarifen verwendeten Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Die Tarife gelten für alle Bewohner im Haus Viadi und treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

1.2. Grundlagen

Die Grundlagen für die Tarife bilden das BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.

Gestützt auf das Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG werden die Maximaltarife, die sich aus den Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten zusammensetzen, in 12 Stufen festgelegt.

Der Stiftungsrat beschliesst die jährlich geltenden Tarife unter Berücksichtigung der von der Regierung festgesetzten Maximaltarife.

2. Tarifgestaltung

Es gelten folgende Tarifkategorien:

- **Pensionskosten**
- **Betreuungskosten**
- **Pflegekosten**

2.1. Pensionskosten

Die Pensionskosten decken die folgenden Kosten:

Wohnen

- Unterkunft im Einbett- oder Zweibettzimmer mit eigener Nasszelle
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Regelmässige Zimmerreinigung inkl. Nasszellen
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgung der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reparaturen bei normaler Benutzung

Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee und Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten (bestehend aus Früchten), Tee, Kaffee und Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

2.2. Betreuungskosten

Die Verrechnung erfolgt pauschal. In den Betreuungskosten sind folgende Leistungen enthalten:

Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Veranstaltungen, Ausflüge, Unterhaltung usw.)
- Bewohnerinformationen

Zusätzliche Angebote

- Hilfeleistungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

2.3. Pflegekosten

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Eintritt des Bewohners nach BESA LK2010 (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem, Leistungskatalog 2010) erfasst und in 12 Stufen eingeteilt. Die Einstufung in die Pflegestufe wird periodisch überprüft.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA-Einstufung angepasst. Bei kurzfristiger Krankheitsveränderung von maximal sieben Tagen erfolgt keine Neueinstufung.
- Der BESA LK2010 umfasst fünf Pflege Themen mit zehn Massnahmenpaketen (MP), die in Minuten-Zeiteinheiten ausgewiesen werden.

1 Psychogeriatrische Leistungen (3 MP)

- 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung
- 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle
- 1.2.3 Sozialverhalten und Integration

2 Mobilität, Motorik und Sensorik (1 MP)

- 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik

3 Körperpflege (2 MP)

- 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers
- 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz

4 Essen und Trinken (1 MP)

- 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

5 Medizinische Pflege (3 MP)

- 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement
- 5.2.2 Wund- und Hautversorgung
- 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung

Zusätzlich wird jeder Pflegeleistung, das Thema „Prophylaxe oder Therapie“ sowie eine Häufigkeit/Norm (z.B. 1 - 3/Tag) zugeordnet. Gleichzeitig wird der Anwesenheitsfaktor des Pflegepersonals bestimmt, sowie der Mitwirkungsfaktor des Bewohners berücksichtigt.

3. Tarife Langzeitpflege

Gut gepflegt, liebevoll betreut und wohnen in einer schönen Umgebung. Wir gestalten Ihr Zuhause so, dass Sie sich wohl und verstanden fühlen. Das Haus Viadi bietet einen möglichst individuellen und bedarfsgerechten Lebensraum für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf.

Besa-Stufe	0	Fr.	181.00	pro Tag
Besa-Stufe	1	Fr.	184.90	pro Tag
Besa-Stufe	2	Fr.	202.30	pro Tag
Besa-Stufe	3-12	Fr.	204.00	pro Tag

4. Zuschläge und Abzüge

4.1. Grundlagen

- 4.1.1 Für Ferienaufenthalte von weniger als vier Wochen wird eine Pauschale von Fr. 250.00 erhoben.
- 4.1.2 Die Verrechnung erfolgt mit dem Tag der Zusage, ausser das Zimmer ist vorher bis zum Einzug besetzt.
- 4.1.3 Für den Daueraufenthalt im Haus Viadi wird ein Depot von Fr. 5'000.00 erhoben. Die Rechnungsstellung dafür erfolgt unmittelbar nach Zusage der Zimmerreservation und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit dem Depot-Guthaben verrechnet wird. Das überschüssige Guthaben wird an die Anspruchsberechtigten überwiesen.
- 4.1.4 Der Aufenthalt wird monatlich bis spätestens am 10. des Folgemonats in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
- 4.1.5 Als Rechnungsschuldnerin/Rechnungsschuldner gilt die Bewohnerin / der Bewohner oder deren/dessen Rechtsvertretung.
- 4.1.6 Feste Einrichtungen im Zimmer (Installationen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der Gesamtleitung ausgeführt werden.
- 4.1.7 Beim Austritt gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 4.1.8 Beim Austritt ist das Zimmer innerhalb der Kündigungsfrist vollständig zu räumen. Die Räumung liegt in der Zuständigkeit der Bewohnerin / des Bewohners, resp. der Angehörigen oder rechtlichen Vertretung.
- 4.1.9 Im Todesfall gilt die Kündigung ab dem Folgetag des Todesdatums. Die Zimmerräumung muss innerhalb der nächsten 10 Tage von den Angehörigen resp. von der rechtlichen Vertretung durchgeführt werden.
- 4.1.10 Die von den Krankenversicherungen zu vergütenden Anteilen an Pflegekosten (gemäss KLV), sowie Arzneimittel werden vom Haus Viadi direkt mit den Krankenversicherern abgerechnet. Zur Information über diese Kosten erhält die Bewohnerin / der Bewohner eine Kopie der Rechnung an den Krankenversicherer.

Bei Krankenversicherern, die nicht direkt mit den Heimen abrechnen, werden die Kosten direkt der Bewohnerin / dem Bewohner verrechnet, welche / welcher die Rechnung selbst an den Krankenversicherer weiterleitet. Als Rechnungsschuldnerin / Rechnungsschuldner gilt in jedem Fall die Bewohnerin / der Bewohner oder deren / dessen Rechtsvertretung.

- 4.1.11 Die Kostenübernahme der Gemeinden bzw. der Kantone wird direkt vom Haus Viadi in Rechnung gestellt.
- 4.1.12 Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haften für die Restfinanzierung der Pflegekosten. Die Kosten können von den Bewohnenden bei den Restfinanzierenden der Wohngemeinde bzw. des Wohnkantons evtl. zurückgefordert werden.
- 4.1.13 Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage werden als Aufenthalts-/Anwesenheitstag berechnet.
- 4.1.14 Für die obligatorische, kollektive Haftpflichtversicherung wird einmal pro Jahr, bzw. bei Eintritt, ein Betrag von Fr. 15.75 verrechnet.
- 4.1.15 Alle Kleidungs- und Wäschestücke werden mit der Zimmernummer der Bewohnerin/ des Bewohners versehen. Dies wird vom Haus organisiert und der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt.

4.2. Individuelle, persönliche Dienstleistungen

- 4.2.1 Näharbeiten und chemische Reinigungen werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.2 Telefon- und Fernsehanschlussgebühren werden einmal pro Monat zu je Fr. 25.00 verrechnet. Die Gesprächstaxen sind in den Telefongebühren enthalten.
- 4.2.3 Für Internet im Bewohnerzimmer hat die Bewohnerin / der Bewohner ebenso wie für das Fernsehgerät selbst aufzukommen.
- 4.2.4 Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung wird ein Zuschlag von 20% auf den ausgewiesenen Vollkosten dazu verrechnet.
- 4.2.5 Fahrten werden nach effektivem Aufwand und Art der erforderlichen Begleitperson berechnet.
- 4.2.6 Aussergewöhnliche Schäden und Abnützungen im Zimmer werden nach Aufwand verrechnet.
- 4.2.7 Alle weiteren privaten Auslagen, z.B. Konsumation im Café oder Zimmer/Etage, Coiffeur, Pedicure, Toilettenartikel usw., werden nach effektiven Auslagekosten in Rechnung gestellt.
- 4.2.8 Beim Austritt wird für die Schlussreinigung des Zimmers Fr. 300.00 verrechnet, ausgenommen bei Ferienaufenthalten.
- 4.2.9 Weitere Aufwendungen werden gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt.

4.3. Zuschläge

- 4.3.1 Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist von 10 Tagen werden die Hotelleriekosten der Pension noch 10 Tage länger in Rechnung gestellt, abzüglich Verpflegungskosten (Fr. 15.- pro Tag).
- 4.3.2 Bei Todesfall werden die Hotelleriekosten der Pension ab dem Folgetag des Todes für weitere zehn Tage in Rechnung gestellt, abzüglich Fr. 15.- pro Tag der Mahlzeiten.
- 4.3.3 Die Miete eines Zimmers bei einer Grösse über 30m² inkl. Vorplatz und Nasszelle, wird mit einem Zuschlag von Fr. 1.00 pro m² und Aufenthaltstag verrechnet.

4.4. Reduktionen

- 4.4.1 Bei Zimmerreservierungen wird pro Tag Fr. 15.- von den Hotelleriekosten der Pension in Abzug gebracht.
- 4.4.2 Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von Fr. 10.00 pro Tag/ Bewohner.
- 4.4.3 Bei Spital-, Ferien- und Rehabilitationsabwesenheiten werden die Hotelleriekosten der Pension abzüglich Fr. 15.- pro Tag der Mahlzeiten in Rechnung gestellt (Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit).
- 4.4.4 Bei ausschliesslicher Sondenernährung, sofern keine weiteren Getränke oder Mahlzeiten (Suppen, Tees, usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von Fr. 15.- pro Tag.

5. Kurzzeitaufenthalt (Ferienaufenthalt)

Der Kurzzeit- bzw. Ferienaufenthalt dient der Angehörigenentlastung, der Kurzzeitpflege oder des Rehabilitationsaufenthaltes.

- Tarife gemäss Ziffer 3, Tarife Langzeitpflege
- Spezielle Verrechnungen, Zuschläge, Reduktionen gemäss Ziffer 4 (ausgenommen 4.1.8, 4.1.15, 4.1.16)

6. Tages- oder Nachtaufenthalt

Als Auszeit für betreuende Angehörige oder einfach für Abwechslung im Alltag bieten wir nach Möglichkeit und Absprache Tages- oder Nachtaufenthalte an. Aufenthalte sind auch halbtags oder stundenweise möglich.

Besa-Stufe	0	Fr.	111.50	pro Tag, bzw. Nacht
Besa-Stufe	1	Fr.	115.40	pro Tag, bzw. Nacht
Besa-Stufe	2	Fr.	132.80	pro Tag, bzw. Nacht
Besa-Stufe	3-12	Fr.	134.50	pro Tag, bzw. Nacht

7. Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt nach den Regeln der Spitalfinanzierung.

Besa-Stufe	1-12	Fr.	181.00	pro Tag
------------	------	-----	--------	---------

8. Aufenthaltsregelung

- Der Aufenthalt im Haus Viadi begründet keinen Wohnsitz in Fürstenaubruck.
- Die Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz setzt eine Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der Wohnsitzgemeinde voraus.

9. Hinweise

- Jedes Zimmer ist mit einem Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl ausgestattet.
- Grundsätzlich können die Zimmer überdies mit den vertrauten Möbeln eingerichtet werden, soweit die gegebenen Platzverhältnisse solches erlauben.
- Jedes Zimmer verfügt über einen Telefon- und Fernsehanschluss. Wenn Sie Ihre Telefonnummer von zu Hause oder Ihr eigenes Natel mitnehmen wollen, ist dies möglich.
- Das Haus Viadi stellt im Zimmer Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Bewohnenden sind für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selbst verantwortlich.
- Aktuell verfügen wir noch über keinen Internetzugang in den Bewohnerzimmern. Sie können jedoch selbständig über einen beliebigen Anbieter ein eigenes Internetabonnement abschliessen. Im Erdgeschoss besitzen wir W-LAN, welches Sie unentgeltlich als Gast benützen können.
- Der Aufenthalt ist auch bei steigender Pflegebedürftigkeit im eigenen Zimmer gewährleistet.
- Mahlzeiten für Angehörige und Gäste erfolgen gemäss Preisliste des Restaurationsbetriebs. Für Familienfeiern unterbreiten wir gerne ein Angebot.
- Versicherungen Bewohnende:

– *Bewohnereffekten*

Die Bewohnenden sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden versichert. Der einfache Diebstahl ist nicht gedeckt. Die Begrenzung der Versicherungssumme richtet sich nach der jeweiligen Versicherungspolice. Geldwerte, Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen sind nicht versichert. Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Hauses Viadi. Privateigentum ausserhalb des Heims ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt Fr. 200.00, bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Hauses Viadi ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

– *Privathaftpflicht für Bewohner*

Bewohnende vom Haus Viadi sind durch die Kollektiv-Privathaftpflicht in ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Hauses. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je

Schadenereignis und Jahr maximal Fr. 10'000'000.00 für alle versicherten Personen (Vertragsnehmer) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall Fr. 500.00. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

- Amtliche Radio/TV-Empfangsgebühren:
Alle Schweizer Haushalte sowie Unternehmen und Kollektivhaushalte zahlen grundsätzlich eine Abgabe für Radio und Fernsehen. Ob jemand Radio- und Fernsehprogramme empfängt, spielt keine Rolle - ebenso wenig welche Art von Sendungen eine Person konsumiert. Die Abgabepflicht hängt nicht mehr davon ab, ob Geräte vorhanden sind, die den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen ermöglichen. Die neue Abgaberegulierung

für Radio und Fernsehen ist ab 1. Januar 2019 gültig. Kollektivhaushalte (z. B. Alters- und Pflegeheime) entrichten die Abgabe für alle ihre Bewohnenden aus dem Pensionsgeld. Die Abgabe dient dazu, die SRG sowie lokale Radio- und regionale Fernsehprogramme in allen Sprachregionen der Schweiz zu finanzieren.

- Ab 01.01.2014 wird durch die SVA Graubünden eine Liste der säumigen Zahler der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Graubünden geführt, welche sämtlichen
- Leistungserbringern unter Wahrung der Schweigepflicht zugänglich gemacht wird. Für Personen, die trotz Betreibung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, wird ein Leistungsstopp verfügt. Dies bedeutet, dass das Haus Viadi in einem solchen Fall nur noch Notfallbehandlungen erbringen darf. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bezüger von Unterstützungshilfe, EL und Personen, für welche die Krankenversicherer einen Verlustschein erhalten haben.
- Der Krankenversicherer ist berechtigt, die Herausgabe sämtlicher Bewohnerdaten (Pflegebericht, Pflegeplanung, Vitalzeichenkontrolle, individuelle Therapieplanung) zu verlangen. Die Akten müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nur für die Grundversicherung, nicht aber für die Zusatzversicherung verwendet werden.
- Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Die Parteien anerkennen als Gerichtsstand 7413 Fürstenaubruck. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist öffentlich/rechtlich.
- Bei Konflikten und Beschwerden, die mit der Gesamtleitung nicht besprochen werden können, stehen Ihnen die Ombudsstelle des Stiftungsrats vom Haus Viadi (s. Homepage, Personal) oder die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, beratend zur Seite. Tel.: 0844 80 80 44, E-Mail: info@osab-gr.ch oder www.osab-gr.ch
- Bei Fragen zur Finanzierung des Aufenthalts oder zur Ergänzungsleistung können Sie sich jederzeit an die Bereichsleiterin Administration, Bereichsleiterin Pflege oder an die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Mittelbünden Thusis, wenden.
Telefon: 081 651 43 17.
- Bitte denken Sie daran, dass jede Änderung der persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse schnellstmöglich der Sozialversicherung mitgeteilt werden muss. Dazu gehören unter anderem der Erhalt von Hilflosen- oder Ergänzungsleistungen, regelmässige Leistungen der Krankenkassen, Tarifänderungen, Verkauf von Liegenschaften oder Grundstücken, Erbschaften oder Schenkungen, Vermögensabtretungen, Adressänderungen, Ein- bzw. Austritt Spital oder Heim, usw.

10. Inkrafttreten

Der Stiftungsratspräsident des Hauses Viadi hat die Aktualisierung des Reglements genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Fürstenaubruck, 1. Februar 2023

HAUS VIADI



Claudia Galliard
Gesamtleiterin

HAUS VIADI



Christian Morf
Stiftungsratspräsident